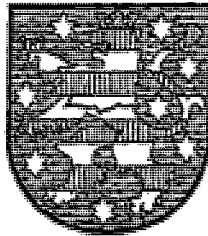


Beglaubigte Abschrift

5 E 1274/24 Me

VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



09 JAN. 2025

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Adam und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51E - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Dublin-Verfahren
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin
am 23. Dezember 2024 beschlossen:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.

- II. Der Antragsteller hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine Abschiebungsanordnung nach Kroatien im Rahmen des sog. Dublin-Verfahrens.

1. Der am [REDACTED] 2003 in [REDACTED] (Syrien) geborene Antragsteller ist syrischer Staatsangehöriger, vom Volke der Kurden und der Religion der Yeziden zugehörig. Er reiste nach eigenen Angaben zufolge am [REDACTED].2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerte am 01.08.2024 ein Asylgesuch, von dem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgendem: Bundesamt) am 01.08.2024 schriftlich Kenntnis erlangt hat. Der Antragsteller stellte am 12.08.2024 einen förmlichen Asylantrag.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamts durch Abgleich der Fingerabdrücke in der EURO-DAC-Datei lagen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III-VO) vor. Am 06.09.2024 wurde ein Übernahmearbeit nach der Dublin III-VO an Kroatien gerichtet. Die kroatischen Behörden erklärten mit Schreiben vom 18.09.2024 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages nach Art. 20 Abs. 5 Dublin III-VO.

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 12.08.2024 und 13.09.2024 trug der Antragsteller vor, dass er von der Polizei in Kroatien aufgegriffen worden sei. Im Anschluss habe er seine Fingerabdrücke abgeben müssen. Darüber hinaus sei er von der Polizei geschlagen worden. Nach einem eintägigen Aufenthalt im Gefängnis sei er sodann freigelassen worden. Eine Versorgung mit Lebensmitteln sei in dem Zeitraum nicht erfolgt. Eine Anhörung zu den Asylgründen habe es nicht gegeben. Gegen eine Überstellung würde zudem sprechen, dass er Verwandte in Deutschland habe.

Mit Bescheid vom 04.10.2024 lehnte das Bundesamt den Antrag als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Kroatien an (Nr. 3) und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 19 Monate ab dem Tag der Abschiebung

(Nr. 4). Auf die Begründung des dem Antragsteller am 10.10.2024 zugestellten Bescheids wird Bezug genommen.

2. Am 16.10.2024 hat der Antragsteller Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erhoben (Az.: 5 K 1273/24 Me) und um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen lassen. Er lässt beantragen,

die aufschiebende Wirkung der beim Verwaltungsgericht Meiningen erhobenen Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 04.10.2024 anzuordnen.

Zur Begründung lässt er ausführen, dass der Bescheid rechtswidrig sei. Insoweit werde auf das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 22.02.2024 (Az.: M 10 K 23.50597) verwiesen, wonach von regelhaften Verstößen gegen das Recht auf Zugang zum Asylverfahren gem. Art. 6 Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU), gegen das Refoulement-Verbot sowie das Verbot der Kollektiv-Ausweisung von systemischen Mängeln im kroatischen Asylsystem auszugehen sei.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wird auf das Vorbringen im Bescheid Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte dieses Verfahrens und des Hauptsacheverfahrens (Az.: 5 K 1273/24 Me) und der beigezogenen Behördenakte (ein Dokument) Bezug genommen.

II.

Der nach § 34a Abs. 2 S. 1 und § 75 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, Abs. 5 S. 1 VwGO statthafte Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes - auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gerichtet -, über den nach § 76 Abs. 4 S. 1 AsylG vorliegend durch die Einzelrichterin entschieden wird, bleibt ohne Erfolg.

1. Der vorläufige Rechtsschutzantrag ist zulässig. Insbesondere ist die Antragsfrist (vgl. § 34a Abs. 2 S. 1 AsylG) nicht versäumt worden. Ausweislich der Empfangsbestätigung in der Behördenakte ging der Bescheid dem Antragsteller am 10.10.2024 zu.

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen, wenn seine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 bis 3 bzw. S. 2 VwGO kraft Gesetzes (hier: § 75 Abs. 1 AsylG) entfällt. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung. Es hat das sich aus § 75 AsylG ergebende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Abschiebungsanordnung gegen das Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs abzuwägen. Bei dieser Abwägung sind die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Hier überwiegt das öffentliche Interesse der Antragsgegnerin an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen Bescheides das Interesse des Antragstellers, hiervon vorläufig - bis zu einer Entscheidung über seine Klage - verschont zu bleiben. Denn die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, den Asylantrag des Antragstellers gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG für unzulässig zu erklären und gemäß § 34a Abs. 1 AsylG die Abschiebung nach Kroatien anzuordnen, ist voraussichtlich rechtmäßig und dürfte den Antragsteller nicht in seinen Rechten verletzen (vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO). Maßgeblich für die Beurteilung des Eilantrags ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (vgl. § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG).

Gemäß § 34a Abs. 1 AsylG ordnet das Bundesamt, sofern ein Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen sind erfüllt; einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht.

Kroatien ist für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Die Zuständigkeit Kroatiens für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers ergibt sich hier aus Art. 23 Abs. 1 i. V. m. Art. 18 Abs. 1 lit. b) i. V. m. Art. 20 Abs. 5 Dublin III-VO. Gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 1 Dublin III-VO ist der (EU-) Mitgliedstaat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig, für den auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien einschließlich - wie hier - von (EURODAC) Daten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 festgestellt wird, dass ein Antragsteller aus einem Drittstaat kommend die Grenze dieses Mitgliedstaats illegal überschritten hat. Nach Art. 18 Abs. 1 lit. b), 20 Abs. 5 Dublin III-VO ist der Staat, in dem ein um internationalen Schutz Nachsuchender zuerst einen Antrag gestellt hat, verpflichtet, diesen wiederaufzunehmen.

Die oben genannten Voraussetzungen sind erfüllt. Für den Antragsteller ist ein EURODAC-Treffer für Kroatien festgestellt worden. Er hat überdies selbst angegeben nach Kroatien und damit in die Europäische Union eingereist zu sein. Dementsprechend wurde am 22.05.2024 ein Übernahmeersuchen an die kroatischen Behörden gerichtet. Diese haben dem Übernahmeersuchen der Antragsgegnerin zugestimmt und ihre Zuständigkeit im Schreiben vom 04.06.2024 erklärt.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass Kroatien seine Zuständigkeit auf Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO gestützt hat. Art. 20 Abs. 5 Dublin III-VO kommt insbesondere dann zur Anwendung, wenn ein Asylantrag noch im laufenden Zuständigkeitsbestimmungsverfahren im Sinne von Art. 2 Buchst. e) Dublin III-VO zurückgenommen worden ist. Davon sind die kroatischen Behörden nach ihrem Schreiben offensichtlich ausgegangen. Sie haben die Ausreise des Antragstellers als konkludente Rücknahme gewertet. Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO ergänzt Art. 18 Abs. 1 Buchst. b bis d) Dublin III-VO insofern, als das er in einer Situation anwendbar ist, in der der für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständige Mitgliedstaat noch nicht bestimmt wurde, während Art. 18 Dublin III-VO Fälle betrifft, in denen die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags bereits festgestellt wurde (EuGH, U. v. 12.01.2023 - C-323/21 u. a. -, Rdnr. 50, juris). Nach Art. 20 Abs. 5 Dublin III-VO ist der Mitgliedstaat, bei dem der erste Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, gehalten, einen Antragsteller, der sich ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält oder dort einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, nachdem er seinen ersten Antrag noch während des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zurückgezogen hat, nach den Bestimmungen der Art. 23, 24, 25 und 29 Dublin III-VO wieder aufzunehmen, um das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zum Abschluss zu bringen. Nach Art. 18 Abs. 1 lit. b) - d) Dublin III-VO ist der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat verpflichtet, einen Antragsteller im oben beschriebenen Sinn nach Maßgabe der Art. 23, 24, 25 und 29 Dublin III-VO wiederaufzunehmen (siehe hierzu: VG Augsburg, B. v. 23.10.2023 - Au 8 S 23.50391 -, Rdnr. 14; VG Karlsruhe, B. v. 29.06.2022 - A 19 K 2160/23 -, Rdnr. 9; VG Köln, B. v. 07.06.2023 - 6 L 858/23.A -, Rdnr. 14, alles juris).

Als Voraussetzung benennt Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO dabei zweierlei. Erstens muss der Antragsteller seinen ersten Antrag auf internationalen Schutz bei dem ersuchten Mitgliedstaat gestellt haben und zweitens muss er sich ohne Aufenthaltstitel im Hoheitsgebiet des ersuchenden Mitgliedstaats befinden oder bei den nationalen Behörden dieses letztgenannten Mitgliedstaats einen neuen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben. Dies ist vorliegend der Fall.

Es ist auch kein Zuständigkeitsübergang auf die Antragsgegnerin eingetreten. Das Übernahme-gesuch hat die Antragsgegnerin unter dem 06.09.2024 an Kroatien gestellt. Dies erfolgte in der hierfür vorgesehenen Drei-Monats-Frist des Art. 21 Abs. 1 Dublin-III-VO, welche mit der Stellung des Asylantrags (und nicht mit Einreise in die Bundesrepublik) zu laufen begonnen hatte (vgl. Art. 21 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 2 S. 1 Dublin-III-VO). Auch die sechsmonatige Über-stellungsfrist des Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO ist (noch) nicht abgelaufen. Denn diese Frist ist seit der Übernahmeerklärung der kroatischen Behörden noch nicht verstrichen, zumal sie aufgrund des vorliegenden Eilrechtsschutzantrags unterbrochen ist (Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 i. V. m. Art. 27 Abs. 3 Dublin III-VO).

Die Antragsgegnerin war nicht gehalten, ihr Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO auszuüben.

Das gemeinsame Europäische Asylsystem gründet sich auf das Prinzip gegenseitigen Vertrauens, dass alle daran beteiligten Staaten die Grundrechte sowie die Rechte beachten, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK - finden. Daraus ist die Vermutung abzuleiten, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der EU-Grundrechte-Charta (GRCh) sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht (EuGH, U. v. 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 -, juris, Rdnr. 80). Diese Vermutung ist jedoch nicht unwiderleglich. Vielmehr obliegt den nationalen Gerichten die Prüfung, ob es im jeweiligen Mitgliedstaat Anhaltspunkte für systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber gibt, welche zu einer Gefahr für die Antragstellerseite führen, bei Rückführung in den zuständigen Mitgliedstaat einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der GRCh ausgesetzt zu werden. Die Vermutung ist aber nicht schon bei einzelnen einschlägigen Regelverstößen der zuständigen Mitgliedstaaten widerlegt. An die Feststellung systemischer Mängel sind vielmehr hohe Anforderungen zu stellen. Von systemischen Mängeln ist daher nur dann auszugehen, wenn das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen für Asylbewerber aufgrund größerer Funktionsstörungen in dem zuständigen Mitgliedstaat regelhaft so defizitär sind, dass zu erwarten ist, dass dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (vgl. BVerwG, B. v. 19.01.2022 - 1 B 83/21 -, juris, Rdnr. 12 f.). Bei einer zusammenfassenden, qualifizierten - nicht rein quantitativen - Würdigung aller Umstände, die für das Vorliegen solcher Mängel sprechen, muss

diesen ein größeres Gewicht als den dagegensprechenden Tatsachen zukommen, d. h. es müssen hinreichend gesicherte Erkenntnisse dazu vorliegen, dass es immer wieder zu den genannten Grundrechtsverletzungen kommt (vgl. VGH Baden-Württemberg, U. v. 16.4.2014 - A 11 S 1721/13 -, juris).

Mit Urteilen vom 19.03.2019 in der Rechtssache C-163/17 - Jawo, d. h. eines vor Abschluss des Asylverfahrens in Italien nach Deutschland weitergereisten Antragstellers, und in den Verfahren Ibrahim u. a. (C-297/17 u. a.), d. h. von in Deutschland asylbeantragenden Klägern, die in Bulgarien bzw. Polen bereits als subsidiär schutzberechtigt anerkannt worden waren, hat der EuGH die Maßstäbe - aufgrund des allgemeinen und absoluten Charakters von Art. 4 GRCh für Asylbewerber und Anerkannte in gleicher Weise - für Rückführungen im Dublinraum präzisiert und EMRK-konform partiell verschärft oder jedenfalls angemahnt, nicht vorschnell eine Extremsituation anzunehmen (VGH Baden-Württemberg, U. v. 29.07.2019 - A 4 S 749/19 -, juris, Rdnr. 38). Aufgrund des fundamental bedeutsamen EU-Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens darf ein Asylbewerber hiernach grundsätzlich immer in den Mitgliedstaat rücküberstellt werden, der nach der Dublin III-VO für die Bearbeitung seines Antrags zuständig ist bzw. ihm bereits Schutz gewährt hat, es sei denn, er würde dort ausnahmsweise aufgrund der voraussichtlichen Lebensumstände für längere Zeit dem „real risk“ einer Lage extremer materieller Not ausgesetzt, die gegen das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. des insoweit inhaltlich gleichen Art. 3 EMRK verstößt (Jawo Rdnr. 91), d. h. seine physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder ihn in einen Zustand der Verelendung versetze, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (VGH Baden-Württemberg, U. v. 29.07.2019, a. a. O., Rdnr. 38).

Dass in Kroatien das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen systemische Mängel aufweisen, die einen Verstoß gegen die Genfer Flüchtlingskonvention oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechtscharta bzw. Art. 3 EMRK darstellen, wird derzeit soweit ersichtlich nach einhelliger Rechtsprechung nicht angenommen (vgl. VGH Mannheim, U. v. 11.05.2023 - A 4 S 2666/22VG -; VG Aachen, B. v. 12.09.2022 - 6 L 551/22.A -; VG Göttingen, B. v. 08.07.2022 - 4 B 110/22 -; VG Hamburg, B. v. 03.05.2022 - 16 AE 1814/22 -; VG Düsseldorf, B. v. 04.02.2022 - 12 L 59/22.A -; VG Hannover, B. v. 31.01.2022 - 7 B 6223/21 -; VG Ansbach, B. v. 20.12.2021 - AN 14 S 21.50254 -; VG Chemnitz, B. v. 10.12.2021 - 4 L 519/21.A -; VG Gießen, U. v. 11.06.2021 - 4 K 3252/19.GI.A -; VG München, B. v. 25.02.2021 - M 30 S 21.50068 -; VG Trier, U. v. 19.11.2020 - 7 K

3079/20.TR; a. A. dagegen;; VG Freiburg, B. v. 26.07.2022 - A 1 K 1805/22 -; VG Braunschweig, U. v. 24.05.2022 - 2 A 26/22 -; VG Braunschweig, B. v. 25.2.2022 - 2 B 27/22 -; alles juris). Der Antragsteller hat solche auch nicht substantiiert dargelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Mindeststandards bei der Behandlung von Asylbewerbern in Kroatien im Allgemeinen eingehalten werden. Dem Gericht liegen keine greifbaren Erkenntnisse darüber vor, dass dort systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen vorhanden sind. Im Gegenteil hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (BFA) in seinem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation zu Kroatien (Stand: 18.05.2020, S. 5) ausgeführt, dass in Kroatien ein rechtsstaatliches Asylverfahren mit gerichtlicher Beschwerdemöglichkeit besteht.

Zur Versorgung des Asylantragstellers in Kroatien wird in diesem Bericht ausgeführt, dass dieser ein Recht auf materielle Versorgung während des Asylverfahrens hätte (BFA, a. a. O., S. 10 ff.). Dieses Recht gelte ab dem Zeitpunkt, an dem die betreffenden Personen den Willen zur Asylantragsstellung erkennen lassen würden und umfasse Unterbringung in einem Aufnahmezentrum, Verpflegung, Kleidung und finanzielle Unterstützung sowie Refundierung der Fahrtkosten in öffentlichen Verkehrsmitteln (BFA, a. a. O.). Der faktische Zugang zum Arbeitsmarkt für Asylbewerber werde jedoch durch die Sprachbarriere und die hohe Arbeitslosigkeit behindert. Asylbewerber hätten keinen Zugang zu Jobtrainings, könnten aber auf freiwilliger Basis innerhalb der Aufnahmezentren mitarbeiten (BFA, a. a. O.). Die Asylbewerber hätten während des Asylverfahrens das Recht auf Unterbringung in entsprechenden Aufnahmezentren (BFA, a. a. O.). Auf Antrag könnten sie auf eigene Kosten außerhalb eines Zentrums wohnen. Kroatien verfüge über zwei offene Aufnahmezentren für Asylwerber, in Zagreb im „Hotel Porin“ (Kapazität: 600 Plätze) und in Kutina (Kapazität: 100 Plätze); beide Zentren würden vom kroatischen Innenministerium geführt (BFA, a. a. O.). Antragsteller könnten bis zum Ende ihres Verfahrens in den Unterbringungszentren bleiben (BFA, a. a. O.). Wenn eine rechtskräftig negative Entscheidung vorliege und die postulierte Frist zur freiwilligen Ausreise verstrichen sei, müsse das Zentrum verlassen werden (BFA, a. a. O.).

Für Vulnerable würden spezielle Verfahrens- und Unterbringungsgarantien gelten. Sie würden im allgemeinen Unterbringungssystem versorgt; so diene das Zentrum Kutina primär der Unterbringung vulnerabler Asylantragsteller (BFA, a. a. O., S. 7).

Kroatien definiert sich selbst als Sozialstaat, in welchem sich fast alle politischen auf die Grundsätze eines Wohlfahrtsstaates, einschließlich eines öffentlichen Gesundheitssystems ge-

einigt hätten (vgl. Bertelsmann Stiftung, BTI 2022 Country Report Croatia, S. 20). Asylbewerber hätten das Recht auf medizinische Notversorgung und notwendige medizinische und psychologische Behandlung. Diese Behandlung sei in den Aufnahmezentren Zagreb und Kutina verfügbar. Zudem seien in beiden Zentren eine Ambulanz für chronische und lebensbedrohliche Krankheiten eingerichtet worden. Das Kroatische Rote Kreuz biete ein breites Spektrum verschiedenster Leistungen an. Dazu gehörten eine permanente psychologische und psychosoziale Unterstützung sowie eine besondere Betreuung potentieller Opfer von Folter und Traumata. Zur spezialisierteren Behandlung würden die betroffenen Personen an das Spital in Kutina überwiesen, das unter anderem über Ambulanzen in den Bereichen Kinderheilkunde, Gynäkologie und Neuropsychiatrie verfüge. Im Spital in Zagreb seien eine Suchtbehandlung, eine Zahnambulanz sowie eine Psychiatrie verfügbar. Darüber hinaus würden Antragsteller an lokale Krankenhäuser überwiesen, d.h. in Sisak für diejenigen, die in Kutina untergebracht sind, und an das Krankenhaus von Zagreb. Auch würden für die Asylbewerber zuständige Apotheken, jeweils eine in Zagreb und Kutina, festgelegt (zum Vorstehenden betreffend die medizinische Versorgung: BFA, a. a. O., S. 14 f.).

Die Einzelrichterin folgt nicht der Auffassung des VG München (U. v. 22.02.2024 - M 10 K 23.50597 -, juris), denn ungeachtet der Frage, ob an den Außengrenzen Kroatiens illegale Push-Backs stattfinden (BFA, a. a. O., S. 9 f. sowie Schweizerische Flüchtlingshilfe, Polizeigewalt in Bulgarien und Kroatien: Konsequenzen für Dublin-Überstellungen, 13.09.2022, 7 f.), was einen systemischen Mangel begründen könnte, liegen keine ausreichenden Erkenntnisse darüber vor, dass Dublin-Rückkehrer aus Deutschland von denen es im Jahr 2022 in Kroatien 167 und davon 89 aus Deutschland gegeben hat (AIDA Country Report Croatia 2022, Juni 2023, S. 47 f.), die - wie der Antragsteller - bereits im kroatischen Asylsystem registriert sind, ohne eine Entscheidung über ihren Asylantrag über die EU-Außengrenze zurückgeschoben würden. Im vorliegenden Fall haben die kroatischen Behörden zudem ausdrücklich ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrags des Antragstellers erklärt (vgl. VG Düsseldorf, B. v. 04.02.2022 - 12 L 59/22 -; VG Hannover; B. v. 31.01.2022 - 7 B 6223/21 -; VG Chemnitz, B. v. 10.12.2021 - 4 L 519/21.A.; VG Ansbach, B. v. 20.12.2021 - AN 14 S 21.50254 -; VG München, B. v. 24.02.202 - M 30 S 21.50066 -; a. A. VG Braunschweig, B. v. 25.02.2022 - 2 B 27/22 -; alles juris).

Dies bestätigt auch das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in seiner neusten Rechtsprechung vom 04.12.2023 (Az.: 10 LB 91/23). Weder für nicht-vulnerable noch für vulnerable

Dublin-Rückkehrende besteht in Kroatien das „real risk“ einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung. Dies gilt auch im Hinblick auf eine durch einzelne Verwaltungsgerichte unterstellte Gefahr, dass diese Personengruppen von Pushbacks oder Kettenabschiebungen betroffen sein könnten. Auch die auf Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO gestützte Zuständigkeitserklärung der kroatischen Behörden ist kein Indiz dafür, dass Kroatien die mit Art. 18 Abs. 2 Dublin III-VO einhergehenden Rechtspflichten unterlaufen werde. Kroatien hat seine Zuständigkeit ausdrücklich erklärt (zum Verhältnis der Vorschriften zueinander wird auf die obigen Ausführungen verwiesen mit Verweis auf VG Chemnitz, B. v. 25.10.2023 - 4 L 235/23.A -; VG München, B. v. 28.06.2023 - M 10 S 23.50657 -, beides juris).

Ergänzend nimmt das Gericht zur Vermeidung von Wiederholungen zudem Bezug auf die Gründe des angefochtenen Bescheids, denen es ausdrücklich folgt (vgl. § 77 Abs. 2 AsylG).

Es liegen auch keine Gründe vor, die trotz der Zuständigkeit Kroatiens eine Verpflichtung der Antragsgegnerin begründen könnten, von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO Gebrauch zu machen. Nach dieser Vorschrift kann jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin III-VO beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nicht für die Prüfung zuständig ist. Die Antragsgegnerin hat das grundsätzlich in ihrem Ermessen stehende Selbsteintrittsrecht nicht ausgeübt. Das Bundesamt hat im Gegenteil im streitgegenständlichen Bescheid ausdrücklich ausgesprochen, es seien keine außergewöhnlichen humanitären Gründe, die zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts veranlassen könnten, ersichtlich. Diese Entscheidung ist ermessensfehlerfrei.

Die Ablehnung des Asylantrags des Antragstellers als unzulässig ist daher im Ergebnis nicht zu beanstanden.

3. Für das Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse ist nichts ersichtlich. Weder droht dem Antragsteller in Kroatien eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK (vgl. § 60 Abs. 5 AufenthG), noch besteht für ihn im Falle einer Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit (vgl. § 60 Abs. 7 S. 1 und 2 AufenthG). Etwaiges hat der Antragsteller schon nicht behauptet.

4. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: 

Beglaubigt:
Meiningen, den 9. Januar 2025


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle